



Arbeiter strömen zum Schichtwechsel in den Betrieb

(Entnommen dem „Deutschen Volkskalender 1947“, Verlag JHW Dietz Nachf., Berlin)

Weshalb Betriebsgruppen-Kassierung ?

Im Parteistatut § 9 ist festgelegt: „Die Wohnbezirks- und Betriebsgruppe'n sind die Grundeinheiten der Partei.“ Damit ist klar gesagt, daß diejenigen Genossen, die in den Betriebsgruppen erfaßt sind, in diesen ihre hauptsächliche Arbeit entfalten und im Betriebe auch ihre Beiträge bezahlen. Nichtsdestoweniger werden von manchen Genossen gegen die Kassierung der Mitglieder in den Betrieben Einwände erhoben. Wir geben nachstehend einige solcher Argumente wieder und gleichzeitig die Gegenargumente, wie sie von Genossen aus der praktischen Arbeit gebracht werden.

1. *Einwand* : Die Kassierung in den Betriebsgruppen sei deswegen nicht zweckmäßig, weil sie keine so regelmäßige Kontrolle der Mitglieder bietet wie die Kassierung in den Wohnbezirksgruppen.

Antwort: Diese Behauptung entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Wenn aus der Tatsache, daß die Kassierung in den Betriebsgruppen hier und da noch nicht richtig funktioniert, der Schluß gezogen wird, daß das Prinzip der Betriebsgruppenkassierung falsch sei, so könnte ebenso gesagt werden, die Hauskassierung sei falsch, weil sie in noch viel mehr Wohnbezirken viel zu wünschen übrig läßt. Es kommt sowohl in den Wohnbezirksgruppen als auch in den Betriebsgruppen nur darauf an, die Kassierung gut zu organisieren, d. h. auf der Grundlage der *Zehnergruppenkassierung*; dann ist ebenso in den Wohnbezirksgruppen wie in den Betriebsgruppen die Möglichkeit einer regelmäßigen Kassierung und einer Kontrolle gegeben. Im übrigen kann in diesem Zusammenhang auf die geschichtliche Tatsache hingewiesen werden, daß die Beiträge für die Gewerkschaften jahrzehntlang im Betrieb erhoben wurden und daß sich diese Kassierung sehr bewährt hat.

2. *Einwand* : Im Betrieb könne nicht kassiert werden, weil der Kassierer die Mitglieder während der Arbeitszeit nicht aufsuchen könne, oder — wenn er es dennoch tue — Unannehmlichkeiten mit dem Unternehmer habe. Der Kassierer der Betriebsgruppe müßte deshalb genau so freigestellt werden wie der Betriebsrat und. das sei meistens unmöglich.

Antwort: Diese Behauptung geht von der unrichtigen Auffassung aus, daß die Kassierung unter allen Umständen nur während der Arbeitszeit durchgeführt werden kann. Die Praxis beweist, daß es sehr gut möglich ist, die Kassierung in den Arbeitspausen oder nach Betriebsschluß, in Betriebsgruppenversammlungen, Belegschaftsversammlungen, Gewerkschaftsversammlungen usw. vorzunehmen. Es ist auch durchaus möglich, die Mitglieder von der Notwendigkeit zu überzeugen, selbst zum Kassierer zu gehen, um ihre Beiträge zu entrichten. In welcher Weise es am zweckmäßigsten ist, die Kassierung der Mitglieder in Betriebsgruppen vorzunehmen, hängt allein von den konkreten Bedingungen in den einzelnen Betrieben ab. Aber daß es in jedem Betrieb eine Möglichkeit der Kassierung gibt, wird durch die Tatsache bewiesen, daß die Kassierung in einer großen Anzahl von Betriebsgruppen ausgezeichnet funktioniert.

3. *Einwand* ; Im Betrieb würden die Parteibeiträge ganz mechanisch eingezogen, eine persönliche Aussprache finde nicht statt; bei einer Hauskassierung hingegen sei eine bessere Aufklärung der Mitglieder möglich.

Antwort: Bleiben wir zunächst bei der Behauptung, daß die Kassierung nur unmittelbar nach dem Lohnempfang vorgenommen werden könne. Nach dieser Auffassung könnte ja die Wohnbezirkskassierung überhaupt nicht funktionieren, weil hier keine Lohnzahlung stattfindet. Hieraus ergibt sich bereits, daß es keineswegs erforderlich ist, die Beitragskassierung im Zusammenhang mit der Lohnzahlung vorzunehmen, sondern daß die Beitragskassierung auch bei anderen Gelegenheiten durchgeführt werden kann, z. B. während der Arbeitspause, nach Arbeitsschluß, in Betriebsgruppenversammlungen usw., wobei auch die Möglichkeit einer persönlichen Aussprache gegeben ist. Eine solche Aussprache ist freilich unmöglich, wenn ein Kassierer 50 bis 60 Mitglieder zu kassieren hat. Aber solche Aussprachen sind auch bei einer so großen Mitgliederzahl in Wohnbezirksgruppen unmöglich. Es kommt also darauf an, jedem Unterkassierer durch Unterteilung der Kassierung nur so viele Mitglieder zur Beitragskassierung zu geben, daß er Zeit zur persönlichen Aussprache